

Anhänge zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung der HDI Global SE (HG-AKB 08.2017)

Stand: 01.08.2017

Wegweiser

Anhang 1

Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System (SF-System)

1 Pkw

2 Krafträder, Leichtkrafträder

3 Wohnmobile

4 Taxen/Mietwagen

5 Sonstige Fahrzeuge

Anhang 2

Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Pkw, Lieferwagen

2 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Kraftomnibusse, Wohnmobile,
Anhänger

3 Krafträder

Anhang 3

Art und Verwendung von Fahrzeugen

Anhang 4

Zusatzbedingungen für die Versicherung nach „Flotte-Kompakt“

Anhang 5

Zusatzbedingungen für die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reine
Bruchschäden

Anhang 1

Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System (SF-System)

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des ununterbrochenen schadenfreien Verlaufs	SF- Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
35 und mehr Kalenderjahre	SF 35	20	20
34 Kalenderjahre	SF 34	21	21
33 Kalenderjahre	SF 33	21	22
32 Kalenderjahre	SF 32	22	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22	22
30 Kalenderjahre	SF 30	22	23
29 Kalenderjahre	SF 29	23	23
28 Kalenderjahre	SF 28	23	23
27 Kalenderjahre	SF 27	23	24
26 Kalenderjahre	SF 26	24	24
25 Kalenderjahre	SF 25	24	25
24 Kalenderjahre	SF 24	25	25
23 Kalenderjahre	SF 23	25	25
22 Kalenderjahre	SF 22	26	26
21 Kalenderjahre	SF 21	26	26
20 Kalenderjahre	SF 20	27	27
19 Kalenderjahre	SF 19	27	28
18 Kalenderjahre	SF 18	28	28
17 Kalenderjahre	SF 17	29	29
16 Kalenderjahre	SF 16	30	30
15 Kalenderjahre	SF 15	30	30
14 Kalenderjahre	SF 14	31	31
13 Kalenderjahre	SF 13	32	32
12 Kalenderjahre	SF 12	33	33
11 Kalenderjahre	SF 11	35	34
10 Kalenderjahre	SF 10	36	35
9 Kalenderjahre	SF 9	37	37
8 Kalenderjahre	SF 8	39	38
7 Kalenderjahre	SF 7	41	39
6 Kalenderjahre	SF 6	43	41
5 Kalenderjahre	SF 5	45	43
4 Kalenderjahre	SF 4	48	45
3 Kalenderjahre	SF 3	51	47
2 Kalenderjahre	SF 2	55	50
1 Kalenderjahr	SF 1	60	53
kein schadenfreier Verlauf	SF ½	74	56
	S	85	-
	0	94	58
	M	133	84

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei	bei	bei	bei 4 oder Schäden
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	
nach Klasse				
SF 35	SF 20	SF 8	SF 2	M
SF 34	SF 17	SF 7	SF 1	M
SF 33	SF 16	SF 7	SF 1	M
SF 32	SF 16	SF 6	SF 1	M
SF 31	SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 30	SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 29	SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 28	SF 14	SF 5	SF ½	M
SF 27	SF 13	SF 5	SF ½	M
SF 26	SF 13	SF 5	SF ½	M
SF 25	SF 12	SF 4	SF ½	M
SF 24	SF 12	SF 4	SF ½	M
SF 23	SF 11	SF 4	SF ½	M
SF 22	SF 11	SF 4	SF ½	M
SF 21	SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 20	SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF ½	M
SF 18	SF 9	SF 2	0	M
SF 17	SF 8	SF 2	0	M
SF 16	SF 8	SF 2	0	M
SF 15	SF 7	SF 1	0	M
SF 14	SF 6	SF 1	0	M
SF 13	SF 6	SF 1	0	M
SF 12	SF 5	SF 1	0	M
SF 11	SF 5	SF 1	0	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 3	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	M
SF 7	SF 2	SF ½	M	M
SF 6	SF 2	S	M	M
SF 5	SF 1	S	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF ½	0	M	M
SF 1	SF ½	0	M	M
SF ½	0	M	M	M
S	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei	bei	bei	bei 4 oder Schäden
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	
nach Klasse				
SF 35	SF 26	SF 16	SF 8	M
SF 34	SF 22	SF 12	SF 6	M
SF 33	SF 21	SF 12	SF 6	M
SF 32	SF 20	SF 12	SF 6	M
SF 31	SF 20	SF 11	SF 5	M
SF 30	SF 19	SF 11	SF 5	M
SF 29	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 28	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 27	SF 17	SF 9	SF 4	M
SF 26	SF 16	SF 9	SF 4	M
SF 25	SF 16	SF 8	SF 3	M
SF 24	SF 15	SF 8	SF 3	M
SF 23	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 22	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 21	SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 20	SF 12	SF 6	SF 1	M
SF 19	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 18	SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 17	SF 10	SF 5	SF 1	M
SF 16	SF 10	SF 4	SF 6	M
SF 15	SF 9	SF 4	SF 6	M
SF 14	SF 8	SF 3	0	M
SF 13	SF 7	SF 3	0	M
SF 12	SF 7	SF 2	M	M
SF 11	SF 6	SF 1	M	M
SF 10	SF 5	SF 1	M	M
SF 9	SF 5	SF ½	M	M
SF 8	SF 4	SF ½	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 2	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF ½	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
S	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2 Krafträder und Leichtkrafträder

2.1 Einstufung von Krafträdern/Leichtkrafträdern in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des ununterbrochenen schadenfreien Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	18	20
19 Kalenderjahre	SF 19	19	25
18 Kalenderjahre	SF 18	19	25
17 Kalenderjahre	SF 17	19	26
16 Kalenderjahre	SF 16	20	26
15 Kalenderjahre	SF 15	20	27
14 Kalenderjahre	SF 14	20	28
13 Kalenderjahre	SF 13	21	28
12 Kalenderjahre	SF 12	21	29
11 Kalenderjahre	SF 11	22	30
10 Kalenderjahre	SF 10	23	31
9 Kalenderjahre	SF 9	24	33
8 Kalenderjahre	SF 8	25	34
7 Kalenderjahre	SF 7	26	36
6 Kalenderjahre	SF 6	28	38
5 Kalenderjahre	SF 5	29	41
4 Kalenderjahre	SF 4	32	44
3 Kalenderjahre	SF 3	35	48
2 Kalenderjahre	SF 2	39	53
1 Kalenderjahr	SF 1	46	60
kein schadenfreier Verlauf	SF ½	60	89
	0	82	100
	M	115	121

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern/Leichtkrafträdern

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 oder Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 3	0	M
SF 19	SF 3	0	M
SF 18	SF 3	0	M
SF 17	SF 2	0	M
SF 16	SF 2	0	M
SF 15	SF 2	0	M
SF 14	SF 2	0	M
SF 13	SF 2	0	M
SF 12	SF 2	0	M
SF 11	SF 1	M	M
SF 10	SF 1	M	M
SF 9	SF 1	M	M
SF 8	SF 1	M	M
SF 7	SF 1	M	M
SF 6	SF 1	M	M
SF 5	SF ½	M	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	SF ½	M	M
SF 2	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 oder Schäden
	nach Klasse			
SF 20	SF 13	SF 4	SF ½	M
SF 19	SF 8	SF 2	SF ½	M
SF 18	SF 7	SF 1	0	M
SF 17	SF 6	SF 1	0	M
SF 16	SF 6	SF 1	0	M
SF 15	SF 6	SF 1	0	M
SF 14	SF 5	SF 1	0	M
SF 13	SF 5	SF 1	0	M
SF 12	SF 5	SF 1	0	M
SF 11	SF 4	SF ½	M	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 3	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	M
SF 7	SF 2	SF ½	M	M
SF 6	SF 2	SF ½	M	M
SF 5	SF 2	SF ½	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1	0	M	M
SF 1	SF ½	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

3 Wohnmobile (Campingfahrzeuge)

3.1 Einstufung von Wohnmobilen in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des ununterbrochenen schadenfreien Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	38	28
19 Kalenderjahre	SF 19	38	28
18 Kalenderjahre	SF 18	39	28
17 Kalenderjahre	SF 17	40	31
16 Kalenderjahre	SF 16	40	31
15 Kalenderjahre	SF 15	41	32
14 Kalenderjahre	SF 14	41	33
13 Kalenderjahre	SF 13	42	34
12 Kalenderjahre	SF 12	43	35
11 Kalenderjahre	SF 11	44	35
10 Kalenderjahre	SF 10	45	35
9 Kalenderjahre	SF 9	46	35
8 Kalenderjahre	SF 8	47	35
7 Kalenderjahre	SF 7	49	35
6 Kalenderjahre	SF 6	51	37
5 Kalenderjahre	SF 5	52	37
4 Kalenderjahre	SF 4	55	37
3 Kalenderjahre	SF 3	57	37
2 Kalenderjahre	SF 2	61	37
1 Kalenderjahr	SF 1	64	40
kein schadenfreier Verlauf	SF ½	70	42
	0	95	47
	M	211	53

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Wohnmobilen

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 oder mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF ½	0	M
SF 19	SF ½	M	M
SF 18	SF ½	M	M
SF 17	SF ½	M	M
SF 16	SF ½	M	M
SF 15	SF ½	M	M
SF 14	SF ½	M	M
SF 13	SF ½	M	M
SF 12	SF ½	M	M
SF 11	SF ½	M	M
SF 10	SF ½	M	M
SF 9	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 oder mehr Schäden
	nach Klasse	
SF 20	SF 7	M
SF 19	SF 6	M
SF 18	SF 6	M
SF 17	SF 5	M
SF 16	SF 1	M
SF 15	SF 1	M
SF 14	SF ½	M
SF 13	SF ½	M
SF 12	SF ½	M
SF 11	0	M
SF 10	0	M
SF 9	0	M
SF 8	0	M
SF 7	0	M
SF 6	0	M
SF 5	0	M
SF 4	0	M
SF 3	0	M
SF 2	0	M
SF 1	0	M
SF ½	0	M
0	M	M
M	M	M

4 Taxen/Mietwagen

4.1 Einstufung von Taxen/Mietwagen in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des ununterbrochenen schadenfreien Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	28	45
19 Kalenderjahre	SF 19	28	45
18 Kalenderjahre	SF 18	29	46
17 Kalenderjahre	SF 17	30	47
16 Kalenderjahre	SF 16	31	48
15 Kalenderjahre	SF 15	32	49
14 Kalenderjahre	SF 14	34	50
13 Kalenderjahre	SF 13	35	51
12 Kalenderjahre	SF 12	37	52
11 Kalenderjahre	SF 11	39	54
10 Kalenderjahre	SF 10	40	55
9 Kalenderjahre	SF 9	43	57
8 Kalenderjahre	SF 8	45	59
7 Kalenderjahre	SF 7	48	61
6 Kalenderjahre	SF 6	51	64
5 Kalenderjahre	SF 5	54	66
4 Kalenderjahre	SF 4	58	69
3 Kalenderjahre	SF 3	63	73
2 Kalenderjahre	SF 2	69	77
1 Kalenderjahr	SF 1	75	82
kein schadenfreier Verlauf	SF ½	85	88
	0	85	88
	M	127	105

4.2. Rückstufung im Schadenfall bei Taxen/Mietwagen

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

-	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 oder
aus Klasse	nach	Klasse	3 Schäden	Schäden
SF 20	SF 13	SF 3	0	M
SF 19	SF 13	SF 2	0	M
SF 18	SF 13	SF 2	0	M
SF 17	SF 13	SF 2	0	M
SF 16	SF 11	SF 2	0	M
SF 15	SF 11	SF 2	0	M
SF 14	SF 10	SF 1	M	M
SF 13	SF 9	SF 1	M	M
SF 12	SF 8	SF 1	M	M
SF 11	SF 7	SF 1	M	M
SF 10	SF 7	SF ½	M	M
SF 9	SF 6	SF ½	M	M
SF 8	SF 5	0	M	M
SF 7	SF 4	0	M	M
SF 6	SF 3	0	M	M
SF 5	SF 3	0	M	M
SF 4	SF 2	M	M	M
SF 3	SF 1	M	M	M
SF 2	SF 1	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

4.2.2 Vollkaskoversicherung

-	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 oder
aus Klasse	nach Klasse	nach Klasse	Schäden	Schäden
SF 20	SF 9	SF ½	M	M
SF 19	SF 9	SF ½	M	M
SF 18	SF 9	SF ½	M	M
SF 17	SF 8	SF ½	M	M
SF 16	SF 8	0	M	M
SF 15	SF 7	0	M	M
SF 14	SF 7	0	M	M
SF 13	SF 6	0	M	M
SF 12	SF 6	M	M	M
SF 11	SF 5	M	M	M
SF 10	SF 5	M	M	M
SF 9	SF 4	M	M	M
SF 8	SF 3	M	M	M
SF 7	SF 3	M	M	M
SF 6	SF 2	M	M	M
SF 5	SF 1	M	M	M
SF 4	SF 1	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	M	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

5 Sonstige Fahrzeuge

5.1 Einstufung von sonstigen Fahrzeugen, soweit sie nicht nach I.1 AKB vom SF-System ausgenommen sind

Dauer des ununterbrochenen schadenfreien Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	27	40
19 Kalenderjahre	SF 19	29	42
18 Kalenderjahre	SF 18	30	42
17 Kalenderjahre	SF 17	31	43
16 Kalenderjahre	SF 16	32	43
15 Kalenderjahre	SF 15	33	44
14 Kalenderjahre	SF 14	34	45
13 Kalenderjahre	SF 13	35	46
12 Kalenderjahre	SF 12	37	47
11 Kalenderjahre	SF 11	38	48
10 Kalenderjahre	SF 10	40	50
9 Kalenderjahre	SF 9	43	51
8 Kalenderjahre	SF 8	45	53
7 Kalenderjahre	SF 7	48	56
6 Kalenderjahre	SF 6	52	58
5 Kalenderjahre	SF 5	56	61
4 Kalenderjahre	SF 4	61	65
3 Kalenderjahre	SF 3	68	70
2 Kalenderjahre	SF 2	77	77
1 Kalenderjahr	SF 1	88	85
kein schadenfreier Verlauf	SF ½	94	92
	0	119	97
	M	155	159

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei sonstigen Fahrzeugen, soweit sie nicht nach I.1 AKB vom SF-System ausgenommen sind

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 oder Schäden
	nach Klasse			
SF 20	SF 10	SF 3	0	M
SF 19	SF 8	SF 2	0	M
SF 18	SF 8	SF 2	0	M
SF 17	SF 8	SF 2	0	M
SF 16	SF 7	SF 2	0	M
SF 15	SF 7	SF 2	0	M
SF 14	SF 6	SF 1	M	M
SF 13	SF 6	SF 1	M	M
SF 12	SF 5	SF 1	M	M
SF 11	SF 5	SF 1	M	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 4	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	0	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 2	0	M	M
SF 4	SF 1	M	M	M
SF 3	SF ½	M	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

5.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 oder Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 6	SF ½	M
SF 19	SF 5	SF ½	M
SF 18	SF 5	SF ½	M
SF 17	SF 5	SF ½	M
SF 16	SF 4	0	M
SF 15	SF 4	0	M
SF 14	SF 4	0	M
SF 13	SF 4	0	M
SF 12	SF 3	M	M
SF 11	SF 3	M	M
SF 10	SF 3	M	M
SF 9	SF 2	M	M
SF 8	SF 2	M	M
SF 7	SF 2	M	M
SF 6	SF 1	M	M
SF 5	SF 1	M	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Anhang 2

Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Pkw, Lieferwagen

Branchenzuordnung bei Pkw und Lieferwagen

1.1. Der Beitrag für Pkw oder Lieferwagen richtet sich nach der Branchengruppe, in der sie eingesetzt werden. Die Zuordnung erfolgt nach den Branchencodes (WZ93) des Statistischen Bundesamts.

Branchengruppen:

01	Baugewerbe	09	Werbeagenturen, Grafikbüros, Service-Center, Übersetzungsbüros, Dolmetscher, Friseure und Kosmetiksalons
02	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie und Wasserversorgung	10	Handelsvermittlung
03	Schlossereien und Schmieden	11	Kredit- und Versicherungsgewerbe
04	Einzelhandel	12	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht
05	Gastgewerbe	13	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Erziehung und Unterricht, Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen, Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
06	Hotels	14	sonst. Handel
07	Großhandel	15	Verkehr und Nachrichtenübermittlung
08	Grundstücks- u. Wohnungswirtschaft, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen		

Private Nutzung bei firmeneigenen Pkw und Lieferwagen

1.2 Der Beitrag richtet sich nach dem Umfang der privaten Nutzung des versicherten Pkw oder Lieferwagens. Eine private Nutzung liegt vor, wenn das Fahrzeug von Ihnen, bezogen auf die Jahresfahrleistung, überwiegend – mindestens zu 51 Prozent – für private Zwecke genutzt und die private Nutzung in diesem Umfang steuerlich entsprechend behandelt wird.

2 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Kraftomnibusse, Wohnmobile, Anhänger

Bei der Beitragsberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

2.1 Aufbauart bei Lieferwagen, Lastkraftwagen (Lkw) und Anhänger

Die Fahrzeugaufbauten sind in folgende Kategorien eingeteilt:

- geschlossener Kasten
- offener Kasten
- offener Kasten mit Plane und Spriegel
- Kipper
- sonstige Aufbauarten

2.2 Motorleistung

2.3 Anzahl der Plätze

2.4 Zulässige Gesamtmasse

2.5 Gefahrgutbeförderung

2.6 Neuwert

3 Krafträder

Bei der Beitragsberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

3.1 Motorleistung

4 Bei allen Fahrzeugarten

Zahlungsperiode

Die Beiträge in der Kraftfahrtversicherung richten sich danach, welche Zahlungsperiode (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) Sie zum Flottenvertrag vereinbart haben. Bei der Zahlungsperiode „halbjährlich“ beinhaltet der Jahresbeitrag einen Zuschlag von 3 Prozent; bei der Zahlungsperiode „vierteljährlich“ oder „monatlich“ beinhaltet der Jahresbeitrag einen Zuschlag von 5 Prozent.

Anhang 3

Art und Verwendung von Fahrzeugen

- 1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen**

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

 - 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - 1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - 1.3 Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.
 - 1.4 Motorisierte Krankenfahrstühle
 - 1.5 Elektronische Mobilitätshilfen
- 2 Leichtkrafträder**

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.
- 3 Krafträder**

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen (§ 2 Nr. 9 FZV), mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Selbstfahrvermietfahrzeugen.
- 4 Trikes**

Trikes sind dreirädrige kradähnliche Fahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und / oder einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, mit Ausnahme von Selbstfahrvermietfahrzeugen.
- 5 Quads**

Quads sind vierrädrige kradähnliche Fahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und / oder einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, mit Ausnahme von Selbstfahrvermietfahrzeugen.
- 6 Pkw**

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Als Mietwagen, Taxen oder Selbstfahrvermietfahrzeuge genutzte Pkw sind der Verwendungsart zuzuordnen, die ihrer Nutzung entsprechen.
- 7 Mietwagen**

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird.
- 8 Taxen**

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegenkommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).
- 9 Selbstfahrvermietfahrzeuge**

Selbstfahrvermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 13 Abs. 2, Satz 2 i. V. m. § 23 Abs. 2 FZV).
- 10 Leasingfahrzeuge**

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.
- 11 Kraftomnibusse**

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge (§ 30d StVZO), die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 4 Ziffer 2 und Abs. 5 PBefG), mit Ausnahme von Selbstfahrvermietfahrzeugen.

 - 11.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.
 - 11.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienzweck-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.
 - 11.3 Nicht unter 11.1 oder 11.2 fallen für andere Zwecke verwendete Kraftomnibusse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.
- 12 Wohnmobile**

Wohnmobile (Campingfahrzeuge) sind als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassene Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, mit Ausnahme von Selbstfahrvermietfahrzeugen.
- 13 Werkverkehr**

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder vom Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
- 14 Gewerblicher Güterverkehr**

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.
- 15 Umzugsverkehr**

Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.
- 16 Wechsellaufbauten**

Wechsellaufbauten sind Aufbauten für Kraftfahrzeuge, Anhänger und Auflieger, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgetauscht werden können.
- 17 Landwirtschaftliche Zugmaschinen, Anhänger**

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- 18 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen**

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.
- 19 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge**

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

20 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

21 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, nicht jedoch zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind (§ 2 Ziffer 17. FZV).

22 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t, mit Ausnahme von Selbstfahrvermietfahrzeugen.

23 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t, mit Ausnahme von Selbstfahrvermietfahrzeugen.

24 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Selbstfahrvermietfahrzeugen.

25 Kühlfahrzeuge

Kühlfahrzeuge sind Fahrzeuge mit festen oder abnehmbaren Aufbauten, die zur Beförderung von leicht verderblichen Lebensmitteln nach den Bestimmungen des ATB-Übereinkommens oder von anderen Gütern in temperaturgeführtem Zustand bestimmt und geeignet sind, mit Ausnahme von Selbstfahrvermietfahrzeugen.

26 Anhänger

- a) Anhängfahrzeug („Anhäng“) bezeichnet ein Fahrzeug ohne eigenen Antrieb, das dazu bestimmt und gebaut ist, von einem Kraftfahrzeug gezogen zu werden.
- b) Sattelanhänger bezeichnet ein Anhängfahrzeug, das dazu bestimmt ist, an eine Sattelzugmaschine oder eine Nachläuferachse so angekuppelt zu werden, dass auf die Zugmaschine oder die Nachläuferachse eine wesentliche Stützlaster einwirkt.

Ausgenommen sind Vermietanhänger.

27 Stapler

Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

Anhang 4

Zusatzbedingungen für die Versicherung nach „Flotte-Kompakt“

Schadenfreiheitsrabatt-System

Die Regelungen hinsichtlich des Schadenfreiheitsrabatt-Systems in Abschnitt I und der tariflichen Merkmale „Typklasse“ sowie „Regionalklasse“ nach J.1 und J.2 HG-AKB finden keine Anwendung. Eine Anpassung der Beiträge durch den VR nach J.3 HG-AKB bleibt unberührt. Im Falle einer Beitragsanpassung verzichtet der VN auf die Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen neuem und altem Beitrag. Das Kündigungsrecht des VN nach G.2.7 HG-AKB bleibt unberührt.

Beitrag

Der Beitrag für das einzelne Fahrzeug richtet sich nach dessen Art und Verwendung, der Motorleistung bzw. der zulässigen Gesamtmasse (Wagnisstärke) und der Beitragsklasse.

Beitragsklasse

Die Beitragsklasse gilt einheitlich für alle dem Stufungsmechanismus unterliegenden versicherten Fahrzeuge und den vereinbarten Versicherungssparten. Flotte-Kompakt umfasst folgende Beitragsklassen und Beitragsätze:

Beitragsklasse	Beitragsatz in %
15	30
14	30
13	30
12	35
11	35
10	40
9	40
8	45
7	45
6	50
5	50
4	60
3	60
2	75
1	100

Fahrzeuge, die während der Laufzeit des Flottenvertrages hinzukommen, werden in die aktuell gültige Beitragsklasse eingestuft. Die Beitragsklasse wurde zu Beginn des Vertrages ermittelt und wird in den folgenden Jahren entsprechend dem Schadenverlauf des Flottenvertrages gestuft.

Folgebeitrag

Der zu Beginn eines Versicherungsjahres zu zahlende Folgebeitrag wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anpassung der Beitragsklasse erhoben. Eine Veränderung der Beitragsklasse nach dieser Regelung begründet kein Kündigungsrecht analog G.2.7 HG-AKB.

Veränderung der Beitragsklasse

In den Folgejahren richtet sich die Zuordnung in eine der Beitragsklassen nach der (kupierten) Schadenquote des unmittelbar abgelaufenen Versicherungsjahres.

Der VR ermittelt zur Rechnungserstellung der Hauptfälligkeit mit dem im aktuellen Versicherungsjahr angefallenen Gesamtschadenaufwand und dem abgegrenzten Gesamtbeitrag die sich für diesen Zeitraum ergebenden Schadenquoten.

Neben der Schadenquote ermittelt der VR die sogenannte kupierte Schadenquote als weitere Kennzahl für die Ermittlung der Beitragsklasse. Bei der kupierten Schadenquote fließt der Aufwand für den einzelnen Schaden bis zur Höhe von 80 Prozent des Gesamtbeitrags, jedoch maximal mit 25.000 EUR, in die Berechnung ein.

Die Beitragsklasse für das folgende Versicherungsjahr verändert sich gegenüber der des abgelaufenen Versicherungsjahres, wenn

- die Schadenquote unter 70 Prozent liegt, um eine Beitragsklasse nach oben.
- die Schadenquote mindestens 80 Prozent und die kupierte Schadenquote höchstens 100 Prozent betragen, um eine Beitragsklasse nach unten.
- die kupierte Schadenquote größer als 100 Prozent ist, um zwei Beitragsklassen nach unten.

Die Beitragsklasse verändert sich nicht, wenn die Schadenquote mindestens 70 Prozent und weniger als 80 Prozent beträgt.

Die endgültige Beitragsklasse wird jeweils mit dem Datenstand sechs Monate nach Hauptfälligkeit ermittelt.

Für die Ermittlung der Stufung werden die Beiträge und Schadenaufwände aller eigenen und/oder geleasteten über den Flottenvertrag versicherten Fahrzeuge (vgl. Anhang 3 der HG-AKB) herangezogen. Genau diese Fahrzeuge unterliegen dem Stufungsmechanismus.

Definitionen

Die *Schadenquote* ist der Quotient aus dem Gesamtschadenaufwand und dem Gesamtbeitrag bezogen auf das Versicherungsjahr – gerundet auf 0,1 Prozent.

Der *Gesamtbeitrag* ist die Summe aller Beiträge ohne Versicherungssteuer, die für die versicherten Fahrzeuge für ein Versicherungsjahr, auch zeitanteilig, in Rechnung gestellt werden.

Der *Gesamtschadenaufwand* ist die Summe der vom VR geleisteten Zahlungen und gebildeten Rückstellungen für alle innerhalb eines Versicherungsjahres zu den versicherten Fahrzeugen gemeldeten Schäden.

Abweichend von I.4.1 HG-AKB gehören zu den Schadenaufwendungen insbesondere auch sämtliche zur Abwicklung eines Schadens angefallenen Kosten (z. B. Gutachter- und Anwaltsgebühren, Gebühren von Regulierungsbüros) sowie Leistungen an Sozialversicherungsträger, auch dann, wenn sie aufgrund eines Regulierungsabkommens erfolgen. Weiter gehören zum Schadenaufwand auch Leistungen aufgrund bestehender Mehrfachversicherungen (§ 78 Abs. 2 VVG) und Teilungsabkommen.

Anhang 5

Zusatzbedingungen für die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden

Voraussetzung

Die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden kann nur gegen Beitragszuschlag und nur sofern für die zu versichernden Risiken eine Vollkaskoversicherung nach A.2.3 HG-AKB vereinbart ist, abgeschlossen werden.

Wird die Vollkaskoversicherung gekündigt oder in eine Teilkaskoversicherung nach A.2.2 HG-AKB umgewandelt, entfällt ab dem Tag des Wegfalls/Umwandlung die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Die Versicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden kann unabhängig von der Fahrzeugvollversicherung gekündigt werden. G. 3 HG-AKB gilt entsprechend.

Abschnitt A 2 und die Abschnitte B – H sowie J – N der HG-AKB gelten entsprechend, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Was ist versichert?

Versichert sind die im Flottenvertrag aufgeführte Fahrzeugart und die mit dem versicherten Risiko fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör, auch wenn diese Teile nicht zur serienmäßigen Ausstattung gehören.

Darüber hinaus sind folgende fest im Risiko eingebauten oder am Risiko angebauten Gegenstände versichert, wenn der Schaden durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere vom Versicherungsschutz der Vollkaskoversicherung umfasste Schäden an der versicherten Sache verursacht hat:

- Werkzeuge aller Art, z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben;
- Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Bereifung, Ketten, Raupen, Kabel.

Welche Fahrzeugarten sind versicherbar?

Es sind folgende Fahrzeugarten versicherbar:

- Pkw
- Nutzfahrzeuge (Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Anhänger/Auflieger, Kraftomnibus, Arbeitsmaschine) und Wechselaufbauten/ -container

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Selbstfahrvermietfahrzeuge, Taxen und Mietwagen.

Welche Ereignisse sind versichert?

Unter der Voraussetzung einer bestehenden Vollkaskoversicherung für das Fahrzeug, den Wechselaufbau /-container nach A 2.3 HG-AKB sind, abweichend von A.2.3.2, 2. Absatz HG-AKB, unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden versichert.

Ein *Bremsschaden* ist unmittelbar durch einen Bremsvorgang selbst entstanden und steht nicht im Zusammenhang mit einem Unfall im Sinne der HG-AKB.

Ein *Betriebsschaden* ist nicht durch einen Unfall, sondern ausschließlich durch die spezielle Verwendung des Fahrzeugs, durch einen Bedienungsfehler, durch fahrtechnisches Fehlverhalten oder durch Versagen der Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen entstanden.

Ein reiner *Bruchschaden* ist ausschließlich durch Überbeanspruchung, Konstruktions- oder Materialfehler entstanden. Zudem darf der Schaden

nicht unter die Garantie- oder Gewährleistungspflicht eines Dritten fallen. Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß gelten nicht als reine Bruchschäden.

Was zahlen wir bei Beschädigung?

Für den Umfang der Entschädigung gelten A.2.6 bis A.2.18 HG-AKB entsprechend, sofern folgend nichts anderes bestimmt wird.

Abzug neu für alt

Bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen, an Lagern und Drehkränzen aller Art, Bereifung, Raupen, Planierschildern, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatorenbatterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Risikos erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wird auch in den der ersten Zulassung folgenden dritten und vierten Kalenderjahren ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug vorgenommen.

Selbstbeteiligung

Ist zu der Vollkaskoversicherung eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschaden von der Entschädigung abgezogen.

Kommt es zu einem Schadenereignis, das sowohl eine Entschädigung in der Vollkaskoversicherung als auch in der Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden auslöst, wird die vereinbarte Selbstbeteiligung von der Summe der Entschädigung nur einmal in Abzug gebracht.

Was ist nicht versichert?

Eine Entschädigung wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden

- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat.
- durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhangsteht, oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.
- die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leistet der Versicherer bedingungsgemäß Entschädigung.
- für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
- die durch Verwinden, Verdrehen oder Einknicken entstehen.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leistet der Versicherer Entschädigung, soweit er dazu bedingungsgemäß verpflichtet ist. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss, und bestreitet er dies, behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt für diese Fälle nicht. Der VN hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der

Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt, oder soweit die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wird.

Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für Schäden und Verluste durch Versaufen oder Verschlammen oder Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen auf Wasserbaustellen, im Bereich von Gewässern, auf schwimmenden Fahrzeugen oder bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage. Auf die weiteren Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach A.2.16, D.1 und E HG-AKB wird besonders hingewiesen.

Was wird nicht ersetzt?

Nicht ersetzt werden

- Motoren und Getriebe einschließlich Gelenkwelle sowie Differential, die der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen.
- Hochvoltanlagen bei Elektro- und Hybridfahrzeugen sowie Akkumulatoren einschließlich deren Verkabelung.
- Ersatzteile und Zubehör, das mit dem versicherten Risiko nicht fest verbunden ist.
- Betriebs- und Hilfsstoffe wie Treib- und Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Reinigungs- und Schmiermittel.

Zum Motor gehören: Anlasser, Aufladesystem, Abgasanlage einschließlich der Halterungen, Kraftstoffsystem am Motor, Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostat, Leitungen), Generator, Motorblock mit Buchsen, Motorbremse, Triebwerk mit Kolben, Kurbelwelle mit Lagerung, Pleuel, Ölwanne, Ölpumpe und gegebenenfalls Nockenwelle mit Antrieb, Zylinderkopf mit eingebauten Teilen.

Zum Getriebe gehören: Längstrieb (Kardan-/Gelenkwellen einschl. Zwischenlager), Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich Differenzial, An- und Abtriebsteil, Zusatzgetriebe einschließlich Schaltgestänge und Befestigungsteile sowie Getriebesteuerungsgeräte und Antriebswellen.